



BdB e.V. • Schmiedestr. 2 • 20095 Hamburg

Bundesministerium der Justiz
Referat IA6
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per Email IA6@bmj.bund.de

BdB e.V.
Geschäftsstelle
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
Tel: 040-386 29 03-0
www.berufsbetreuung.de
info@bdb-ev.de
Vereinsregister Hamburg 16753

Hamburg, 1. Juni 2022

Stellungnahme des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V.

zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV, Drucksache 248/22)

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Andrea Schwin-Haumesser
Geschäftsführer: Dr. Harald Freter

I. Vorbemerkungen

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und dem neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wird zur Sicherung einer einheitlichen Mindestqualität der beruflichen Betreuung ein Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen eingeführt, in dem für die Registrierung neben der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit v.a. eine ausreichende Sachkunde nachzuweisen ist. Gemäß den Verordnungsermächtigungen in § 23 Abs. 4 und § 24 Abs. 4 BtOG hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) die Einzelheiten des neuen Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer*innen im Wege einer mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassender Rechtsverordnung festzulegen. Hierfür hat das BMJ im Mai 2021 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die in der Folgezeit die für diese Zwecke relevanten Aspekte intensiv diskutiert hat, u.a. die Anforderungen an die Sachkunde, die Art des Sachkundenachweises, die Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkurselehrgängen, die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens usw.

Der nun vorliegende Entwurf einer Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV, veröffentlicht am 25.05.22) wird im Folgenden vom BdB bewertet. Der BdB bedankt sich zunächst für die konstruktive Arbeitsatmosphäre des vom BMJ geführten Diskussionsprozesses. Auch begrüßt der Verband grundsätzlich die im Entwurf enthaltenen Vorschläge. Diese gehen insgesamt betrachtet in die richtige Richtung, vor allem da für den Sachkundenachweis ein modularisierter Sachkundekurs vorgesehen ist. Mit den eingeführten fachlichen Mindestanforderungen wird mit langer Verspätung erstmals anerkannt, dass beruflich geführte Betreuung ein Beruf ist. Trotzdem sieht der BdB im Verordnungsentwurf einige Schwachpunkte, auf die im Folgenden genauer eingegangen wird.

II. Stellungnahme zur Betreuerregistrierungsverordnung

§ 1 BtRegV (Anwendungsbereich)

§ 1 Abs. 1 BtRegVO formuliert, dass die Verordnung der Sicherung der Qualität in der rechtlichen Betreuung dienen soll und gewährleisten soll, dass berufliche Betreuer*innen befähigt sind, ihre Aufgabe gegenüber den von ihnen betreuten Menschen verantwortungsvoll auszuüben.

Das Attribut „verantwortungsvoll“ beschreibt allerdings nicht hinreichend das Ausmaß der Funktion, die berufliche Betreuer*innen zu erfüllen haben – geht es in dieser Verordnung doch v.a. um die fachlichen Mindesteignungsanforderungen. Der BdB ist der Ansicht, dass die fachbezogenen Attribute nicht nur in der Gesetzesbegründung genannt werden sollten, sondern auch direkt als erster Satz in der Verordnung aufgenommen werden sollten und schlägt folgende Ergänzung vor:

„(1) Diese Verordnung dient der Sicherung der Qualität in der rechtlichen Betreuung und soll gewährleisten, dass berufliche Betreuer <u>fachlich und methodisch</u> befähigt sind, ihre Aufgabe gegenüber den von ihnen betreuten Menschen verantwortungsvoll auszuüben.“

Die Einfügung der Attribute „fachlich“ und „methodisch“ wäre folgerichtig und gleichzeitig aufgrund der prominenten Benennung im ersten Absatz der Verordnung auch das richtige Signal.

§ 3 BtRegV (Sachkunde)

In § 3 BtRegV werden die notwendigen Sachkenntnisse konkretisiert. Dabei wird sich streng orientiert an den in § 23 Abs. 3 Satz 2 BtOG formulierten Inhalten. Das ist von der Vorgehensweise her zwar

nachvollziehbar, allerdings sieht der BdB hier einige Lücken, da sich nicht alle Sachkenntnisse daraus direkt ableiten lassen, die notwendig sind, um den Zugang zur beruflichen Betreuung zu erschließen:

Auf den ersten Blick erscheinen die aufgelisteten Kenntnisse nachvollziehbar. Die notwendigen Kenntnisse in § 3 Abs. 1-3 BtRegV sind im Vergleich zu den letzten beiden Entwürfen z.T. durchaus sinnvoll erweitert worden. Einige Beispiele:

- Modul 2 (Betreuungsführung): Ermittlung der Wohn- und Lebenslage des Betreuten; Bearbeitung der Betreuungsziele.
- Modul 3 (Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen): Möglichkeiten der Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen.
- Modul 7 (Vermögenssorge 2): Vermögensverwaltung und Verfügungen über das Betreuungsvermögen; Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung und Genehmigungsvorbehalte.
- Modul 8 (Sozialrecht 1: Kenntnisse des Sozialrechts): Im letzten Entwurf hieß es in § 3 Abs. 2 Nr. 1 BtRegV „Kenntnissen des Sozialrechts“, im Modulkatalog hingegen nur „Grundkenntnisse“. Der BdB wies auf diesen Fehler hin, der hiermit auch bereinigt wurde. Ebenso wurde dieses Modul noch um die Notwendigkeit des Wissens um das Verfahrensrecht erweitert (Sozialgerichtsgesetz - SGG).
- Modul 9 (Sozialrecht 2: Sozial- und Hilfsstrukturen in der Praxis): Rehabilitations- und Teilhabeleistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger, detailreichere Ausführungen zu Teilhabe- und Pflegeleistungen (einschließlich Aufklärung, Auskunft und Pflegeberatung nach den §§ 7 ff. SGB XI sowie das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen nach § 13 SGB XI) sowie detailliertere Darstellung zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Pflegefall (z. B. häusliche Krankenpflege und weitere Leistungen nach den §§ 37 ff. SGB V, medizinische Rehabilitation).

Die Erweiterungen der Inhalte sind dem Grunde nach begrüßenswert, allerdings stellt sich das Problem, dass diese zu keinen Veränderungen hinsichtlich der notwendigen Unterrichtseinheiten geführt haben (360, vgl. Argumentation zu § 6 BtRegV)

Allerdings haben sich auch im Laufe der letzten zwei Entwürfe Änderungen ergeben, die der BdB bemängelt. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade die in § 23 Abs. 3 Nr. 3 BtOG normierten „Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung“ im Verlauf derart reduziert wurden und sich nur noch auf kommunikative Aspekte der Betreuungsführung beziehen. Folgende, im letzten Verordnungsentwurf noch genannte Merkmale fehlen im aktuellen Entwurf vollständig:

- Methoden der Selbstreflexion und -evaluation einschließlich des Erkennens von Interessenskonflikten zur Vermeidung missbräuchlicher Einflussnahme bei der Willensbildung des Betreuten.
- Gestaltung von Transparenz bei der Umsetzung von Entscheidungen.
- Methoden der adressatengerechten Gesprächsführung und Konfliktlösung.

Die strenge Orientierung der Sachkenntnisse an den in § 23 Abs. 3 Satz 2 BtOG formulierten Inhalten offenbart eine grundsätzliche Schwäche: Zwar entspringt es einer gewissen Logik und ist gesetz- und verordnungstechnisch vielleicht nicht anders machbar, doch es bedeutet auch im Umkehrschluss, dass die hier aufgezählten Kenntnisse unvollständig sowie ungeordnet aufgebaut sind. Es entsteht der Eindruck, dass rechtliche Betreuung lediglich aus „Betreuungsrecht“, „Sozialrecht“, „Kommunikation“ und „Unterstützter Entscheidungsfindung“ besteht. Diese Sichtweise unterschlägt wichtige Schlüsselkompetenzen, die für eine professionelle Ausübung des Berufs notwendig sind. Der BdB hat hierfür 11 Schlüsselkompetenzen definiert, die nach inhaltlichen (und nicht gesetzsystematischen) Kriterien aufgebaut sind (vgl. Anhang). Ohne an dieser Stelle weiter ins Detail gehen zu können, unterscheidet der BdB drei übergeordnete Bereiche, unter denen die 11 Schlüsselkompetenzen subsummiert sind:

- Rechts- und Rechtsanwendungskompetenzen
- Methoden und Konzepte für die Betreuungsführung
- Humanwissenschaftliche & sonstige Grundlagen

Der BdB ist der festen Überzeugung, dass „Methoden und Konzepte für die Betreuungsführung“ den wichtigsten Kompetenzbereich darstellen, mindestens aber gleichwertig zu behandeln sind mit den „Rechts- und Rechtsanwendungskompetenzen“. Denn das Wissen über einschlägige Rechtsvorschriften, sei es das Betreuungsrecht aber auch das Wissen über sozialrechtliche Ansprüche, ist für sich gesehen nicht ausreichend – es erfordert vielmehr immer die Anwendung spezifischer Methoden und Konzepte in der Betreuungsführung, welche die Umsetzung der betreuungs- und sozialrechtlichen Vorschriften in der Praxis erst sicherstellen. Die leitende Frage ist dabei, wie, mit Hilfe welcher Konzepte und Methoden der Betreuungsführung die Ziele des neuen Betreuungsrechts umgesetzt werden können. Und die Antwort darauf ist bei weitem mehr als nur „Kommunikation“ oder „Unterstützte Entscheidungsfindung“.

Auch wenn der BdB schlussendlich anerkennen muss, dass die strenge Orientierung an § 23 Abs. 3 BtOG einen abschließenden Rahmen für die Ausformulierung der erforderlichen Sachkunde bildet, weist der Verband dringlich darauf hin, dass dieses Vorgehen wichtige Schlüsselkompetenzen auslöst oder nicht angemessen würdigt. Er bedauert deshalb, dass folgende Aspekte, die aus seiner Sicht sinnvollerweise für die Sachkunde zu fordern wären, nicht in den Verordnungstext aufgenommen wurden bzw. nicht aufgenommen werden konnten:

- (1) Fachspezifische Methodenkompetenz
- (2) Kenntnisse über theoretische und berufliche Grundlagen
- (3) Kenntnisse über normative Grundlagen
- (4) Organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen
- (5) Praktikum
- (6) Kenntnisse aus angrenzenden Gebieten

Wir regen dringend an, dass Anbietern von Sachkundekursen im Interesse einer praktischen Nutzbarkeit dieser Kurse nahegelegt wird, über die in der Verordnung gesetzestkonform genannten Inhalte hinaus auch die folgenden Inhalte in ihre Angebote zu übernehmen.

(1) Fachspezifische Methodenkompetenz

Wie bereits in der generellen Kritik oben erwähnt, ist ein umfangreiches Fach- und Anwendungswissen für eine qualifizierte Betreuungspraxis unumgänglich. Denn das Wissen über einschlägige Rechtsvorschriften, sei es das Betreuungsrecht, aber auch das Wissen über sozialrechtliche Ansprüche, ist für sich gesehen nicht ausreichend - es erfordert vielmehr die Anwendung spezifischer Methoden und Konzepte in der Betreuungsführung, welche die fachgerechte Umsetzung der betreuungs- und sozialrechtlichen Vorschriften in der Praxis erst sicherstellen. Konkret lässt sich das an zwei Beispielen ausmachen, bei den (a) Methoden der Fallsteuerung sowie (b) bei der betreuungsspezifischen Erhebung des Bedarfs an Beratung, Unterstützung oder Vertretung.

(a) Die Fähigkeit zur praktischen Anwendung einer Betreuungsführung im Sinne des neuen § 1821 BGB erfordert ein fachliches Verfahren der systematischen Fallsteuerung. § 3 Absatz 1-3 BtRegV i.V.m. mit den im „Modulkatalog“ ausformulierten Einzelheiten setzen hingegen nur teil- oder themenspezifische Methoden der Fallsteuerung voraus:

- Erarbeitung der Betreuungsziele (Modul 2)
- Ermittlung der Wohn- und Lebenslage des Betreuten (Modul 2)
- Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen (Modul 9)
- Erkennens und Ermitteln von Wunsch, Wille und Präferenzen von betreuten Menschen (Modul 11)

Was fehlt, ist die Anerkennung eines notwendigen übergreifenden fachlichen Verfahrens der systematischen Fallsteuerung. Ohne diese übergeordnete Steuerung wäre eine effiziente Betreuungsführung, die auf der Grundlage einer betreuungsspezifischen Bedarfsermittlung Ziele definiert und aus diesen Zielen Maßnahmen ableitet, nicht zu bewerkstelligen. Für eine berufsmäßige Betreuungsführung ist eine systematische Methode der Fallsteuerung, wie sie in den Sozialarbeitswissenschaften unter dem Begriff des „Case Managements“ beschrieben wird, unverzichtbar. Bereits 2009 hat der BdB das Konzept des „Betreuungsmanagements“ veröffentlicht, das auf Grundlage des Case Managements ein auf die rechtliche Betreuung zugeschnittenes methodisches Instrument darstellt. Mit Hilfe des Betreuungsmanagements ist die professionelle Gestaltung komplexer Unterstützungsprozesse mit Hilfe ihrer spezialisierten Verfahren der Analyse und Bedarfsermittlung, der Beratung und Prozesssteuerung möglich. Dabei sucht es eine systematische Einbindung der Unterstützten Entscheidungsfindung und beschreibt es als integralen Bestandteil des Verfahrens. Viele Berufsbetreuer*innen nutzen dieses fachliche Verfahren schon heute.

Der BdB schlägt zwei mögliche Auswege vor:

Wie bereits im letzten Punkt dargestellt, schlägt der Verband eine Splittung des Modul 11 in „Betreuungsspezifische Kommunikation“ (Modul 11) und „Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung“ (Modul 12) vor. Das böte den Raum für die methodischen Schlüsselkompetenzen, ohne die grundsätzliche Orientierung an den Vorgaben des § 23 BtOG infrage zu stellen.

Als alternativer Lösungsvorschlag könnten dem Modul 2 (Betreuungsführung) z.B. nach dem Punkt „Erarbeitung der Betreuungsziele“ die Punkte „Fallsteuerung“ oder „Methoden der Fallsteuerung“ beigefügt werden.

(b) Die Umsetzung des „Erforderlichkeitsgebots im Innenverhältnis“ (Modul 2) und dabei auch die Umsetzung des neuen Rehabilitationsgebots im § 1821 Abs. 6 erfordert eine betreuungsspezifische Erhebung des Bedarfs an Beratung, Unterstützung oder Vertretung. Diese Erhebung stellt ein Teilverfahren eines eben beschriebenen Gesamtprozesses einer systematischen Fallsteuerung dar. Denn ein*e Betreuer*in braucht eine fachliche Methode, um entscheiden zu können, welche Form der Unterstützung erforderlich ist, um die Rechts- und Handlungsfähigkeit zu fördern, zu sichern oder zu unterstützen. Gleichzeitig ist die betreuungsspezifische Bedarfsermittlung, die den konkreten Unterstützungsbedarf der Person im Bereich der Rechts- und Handlungsfähigkeit identifiziert und benennt, auch die Voraussetzung für einen Beitrag des Betreuers, „dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeiten des Betreuten, seine Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.“ (§1821 Abs. 6 BGB). Nur wenn der*die Betreuer*in weiß, aufgrund welcher konkreten Erkrankung bzw. Funktionsstörung der*die Klient*in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist, kann sie Maßnahmen planen, die zur Wiederherstellung der Entscheidungsfähigkeit geeignet sind. Ein systematisch betreuungsspezifisches Verfahren der Bedarfserhebung ist hierfür unerlässlich.

Wie bereits unter (a) vorgeschlagen, schlägt der Verband eine Splittung des Modul 11 in „Betreuungsspezifische Kommunikation“ (Modul 11) und „Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung“ (Modul 12) vor, welche Teile der fehlenden methodischen Schlüsselkompetenzen unterbringen könnte, ohne die grundsätzliche Orientierung an den Vorgaben des § 23 BtOG infrage zu stellen.

Auch könnte es dem Modul 2 (z.B. nach "Wille, Wünsche, Präferenzen") hinzugefügt werden, z.B. mit der Formulierung "betreuungsspezifische Bedarfserhebung zum erforderlichen Unterstützungsmodus" oder "Erhebung des betreuungsspezifischen Unterstützungsbedarfs".

Der BdB anerkennt, dass im aktuellen Entwurf einige notwendige Aspekte der Fallsteuerung bzw. „Case Management-Fragmente“ aufgenommen wurden, allerdings verlieren sie sich in den einzelnen

Modulen und es fehlen die entscheidenden Punkte der Fallsteuerung und der betreuungsspezifischen Bedarfserhebung. Die Anerkennung und die Anwendung dieses anerkannten fachlichen Standards in der rechtlichen Betreuung ist allerdings eine unverzichtbare Voraussetzung für eine qualifizierte unterstützungsorientierte Betreuungsführung.

(2) Kenntnisse über theoretische und berufliche Grundlagen

Für die Entwicklung einer professionellen beruflichen Identität – immerhin gibt es diesen Beruf seit über dreißig Jahren, auch wenn er erst jetzt durch das Zulassungs- und Registrierungsverfahren formell anerkannt wird – braucht es u.a. das Wissen über Gegenstand und Funktion rechtlicher Betreuung, über den Prozess der Verberuflichung und Professionalisierung, über theoretische Grundlagen usw. Dieser Aspekt könnte fakultativ in Modul 2 („Betreuungsführung“) Erwähnung finden oder im unter Punkt 5 vorgeschlagenen neuen Modul 12 („Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung“).

(3) Kenntnisse über normative Grundlagen

Kenntnisse über normative Grundlagen, also das Wissen über normative Grundannahmen und deren Reflexion, sind nach Ansicht des BdB von großer Wichtigkeit in der Betreuungspraxis. Dieses Wissen und die dazu gehörigen Fertigkeiten schaffen erst die Voraussetzung dafür, Klient*innen das Höchstmaß an Selbstbestimmung zu gewährleisten. Aber auch die Grenzen der Wunschbefolgung können auf professioneller Weise behutsamer, nachvollziehbarer und klarer gezogen werden. Gleichzeitig kann ein normatives Fundament davor schützen, als Betreuer*in Spielball unterschiedlicher Interessen zu werden. Themen wie berufsethische Grundsätze, Professionsethik, Grund- und Menschenrechte, UN-BRK usw. gehören nach Meinung des Verbands zur notwendigen Sachkunde

Im „Modulkatalog“ finden sich diesbezüglich Fragmente dieser Schlüsselkompetenz, wie im Modul 2 („UN-BRK“, „Vorrang der Unterstützung und Willensvorrang“, „Wille, Wünsche, Präferenzen“, „Erforderlichkeitsgrundsatz im Innenverhältnis“, „Schutzpflichten“) und im Modul 10 („Selbst- und Machtreflexion“). Allerdings fehlt hier ein übergreifendes Ganzes. Der passendste Ort für diese Kenntnisse wäre das vorgeschlagene neue Modul 12 („Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung“). Wenn dies aufgrund des fortgeschrittenen Prozesses nicht umzusetzen ist, sollten zumindest die Themen „berufsethische Grundsätze“ aber auch „berufliche Identität“ im Modul 2 oder Modul 10 Erwähnung finden.

(4) Organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen

Die §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 des BtOG verlangen Angaben zur Organisation der Betreuung, was in § 11 BtRegV der Rechtsverordnung konkretisiert wird. Insofern hat der Gesetzgeber – hier wohl gestützt auf die seinerzeitige Feststellung in der Qualitätsstudie des ISG, dass Organisation ein Qualitätsmerkmal der Betreuungsarbeit ist – ein entscheidungserhebliches Kriterium für die Zulassung gesehen. Zu den organisatorischen Kompetenzen, die auch Gegenstand der Sachkunde sein sollten, zählen u.E. auch den Datenschutz betreffende Kenntnisse. In Anbetracht der Sensibilität, die bei Berufsbetreuer*innen hinsichtlich der dort vorhandenen Daten vorhanden sein muss, besteht insoweit ein starkes Bedürfnis danach, dass neben den inhaltlichen Regelungen auch Grundkenntnisse bzgl. der technischen und organisatorischen Anforderungen vorhanden sind.

Es ist bedauerlich, dass der Gesetzgeber dieser Argumentation bislang nicht folgt, sondern organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen weiterhin als „Privatsache“ – und nicht als Qualitätsmerkmal – deklariert: *„Vielmehr liegt es im Eigeninteresse eines jeden selbständigen beruflichen Betreuers, bei Begründung der Selbständigkeit über diese Kenntnisse zu verfügen und sich diese bei Bedarf in eigener Verantwortung mit Hilfe geeigneter Fort- und Weiterbildungsangebote anzueignen.“* (S. 21, Verordnungsentwurf) Es mag dabei sein, dass sich organisatorische und

betriebswirtschaftliche Kompetenzen, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, nicht direkt auf die Betreuungsführung als solche beziehen. Trotzdem kann die Lösung in diesem Fall nicht heißen, diese notwendigen Fähigkeiten auszuklammern. Wer sich nicht professionell organisieren kann, ist auch nicht in der Lage, eine qualitative Betreuungsführung anbieten zu können, zumal ein Großteil der beruflichen Betreuer*innen bis zu 50 Betreuungen oder mehr führt. Es muss sichergestellt werden, dass die notwendigen organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen dafür vorhanden sind. Der BdB fordert in dieser Hinsicht Lösungsvorschläge.

(5) Praktikum

Es ist bedauerlich, dass der Verordnungsentwurf kein zu absolvierendes Praktikum vorsieht. Wie auch bei den organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen wird hier argumentiert, dass es verordnungstechnisch nicht vorgesehen werden könne. *„Es erscheint zwar wünschenswert, dass ein solches Praktikum zur Vermittlung der Fähigkeit zur praktischen Anwendung von den Anbietern des Sachkundelehrgangs bzw. der betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge in ihre Angebote einbezogen wird. Von der Regelung einer Verpflichtung zur Ableistung eines solchen Praktikums in einer bestimmten Größenordnung und Qualität in der Verordnung wird aber abgesehen, da eine solche im BtOG keine hinreichende Stütze findet.“* (S. 22, Verordnungsentwurf)

Zwar sollen die Sachkundekurse gem. § 3 Abs. 1 BtRegV auch die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der vermittelten Kenntnisse vermitteln und gem. § 6 BtRegV muss ein Sachkundelehrgang auch praktische Übungen enthalten. In der Begründung zu § 6 Abs. 2 BtRegV werden dafür „insbesondere auch Phasen der Gruppenarbeit, Rollenspiele und anschauliche Fallbeispiele“ als Möglichkeiten genannt. Dies kann aber keine ersten Erfahrungen in der realen Praxis ersetzen.

Der BdB empfiehlt, den erfolgreichen Abschluss eines Sachkundekurses mit dem erfolgreichen Absolvieren eines Praktikums zu verknüpfen. Der zeitliche Umfang sollte dabei mindestens drei Wochen betragen. Zwei Wochen davon sollten in einem Betreuungsbüro oder einem Betreuungsverein absolviert werden und eine Woche bei einem der weiteren zentralen Akteure des Betreuungswesens (Betreuungsgericht oder Betreuungsbehörde). Bereits absolvierte berufspraktische Erfahrungen oder Praktika sollten individuell anerkannt werden können. Wir sehen dabei durchaus, dass die Umsetzung sicherlich nicht ohne Schwierigkeiten verlaufen dürfte (es müssen bspw. genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stehen, die Finanzierung muss geklärt werden usw.). Obwohl § 23 Abs. 3 BtOG es nicht ausdrücklich vorgibt, sieht der BdB ein Praktikum für Berufsanfänger*innen als sehr wichtig an und empfiehlt dies dringend.

(6) Kenntnisse aus angrenzenden Gebieten

Betreuung interagiert mit verschiedenen angrenzenden Disziplinen, die Relevanz für sie hat (Psychologie, Sozialpsychiatrie, Neurologie usw.). Auch wenn wir es hier von der Gewichtung nicht mit einer Kernkompetenz zu tun haben, ist es für ein*e angehende*n Betreuer*in trotzdem relevant, über angrenzenden Themengebiete einen Überblick zu gewinnen.

Weitere in diesem Zusammenhang zu benennende Punkte:

- (7) Notwendige Aufsplittung des Moduls 11
- (8) Evaluation & Entwicklung des Berufs
- (9) Weitere Aspekte

(5) Notwendige Aufsplittung des Moduls 11

Während bei den Rechts- und Rechtsanwendungskenntnissen die entsprechenden Module richtigerweise im Verlauf des Diskussionsprozesses deutlich differenzierter ausgestaltet wurden, um

den Bewerbern eine passgenauere Anerkennung ihrer bisherigen Qualifikationen zu ermöglichen und damit die Anzahl der nachzuholenden Module zu verringern, stellt sich hier die Frage, warum insbesondere das Modul 11 (Betreuungsspezifische Kommunikation/ Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung) inhaltlich so überladen ist. Der BdB schlägt als Lösung vor, Modul 11 zu splitten: „Betreuungsspezifische Kommunikation“ (Modul 11) und „Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung“ (Modul 12). Es hätte den entscheidenden Vorteil, dass die bereits benannten fehlenden methodischen Schlüsselkompetenzen tlw. doch Einzug ins die notwendige Sachkunde finden könnten, ohne die grundsätzlichen Orientierung an den Vorgaben des § 23 BtOG infrage zu stellen.

(8) Evaluation & Entwicklung des Berufs

Die geplanten Evaluierungsschritte werden in der Verordnung relativ konkret beschrieben. Bereits bekannt ist die geplante Evaluation zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die nach Ablauf von sechs Jahren nach dessen Inkrafttreten im Wege einer wissenschaftlichen Untersuchung erfolgen soll.

Neu ist, dass das BMJ bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine zusätzliche Evaluation plant, um gezielt die Ausgestaltung der Registrierungsvoraussetzungen und das Registrierungsverfahren in der Anwendungspraxis zu betrachten sowie um potentielle Fehlentwicklungen möglichst frühzeitig feststellen zu können (S. 19). Dabei sind Befragungen der Stammbehörden geplant, sowie der Interessenvertretungen der Berufsbetreuer*innen und der Betreuungsvereine und der in diesem Bereich tätigen Aus- und Weiterbildungsanbieter. Dieses Vorgehen unterstützt der BdB ausdrücklich. Aus Sicht des Verbandes sind v.a. die Fragen der Mehrarbeit für die beruflichen Betreuer*innen zu klären, die sich aus den zahlreichen neuen Verpflichtungen ergeben.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der Perspektive und weiteren Entwicklung des Berufs Betreuung. Denn die Diskussion darf unter keinen Umständen mit der Fertigstellung des Verordnungsentwurfs enden. Es sollten nach Ansicht des BdB Strukturen eingeführt werden, welche die Fachlichkeit und Professionsentwicklung der Berufsbetreuung fördern und entwickeln. Es sollte sich daher mindestens über ein dauerhaftes Gremium geeinigt werden, dass Qualitätsfragen rechtlicher Betreuung zum Gegenstand nimmt.

Langfristig sollten Fragen der Qualitätssicherung und berufsfachliche Weiterentwicklung nach Ansicht des BdB auf ein Organ der Selbstverwaltung übertragen werden (Betreuerkammer), weil diese Themen im Einzelnen weder vom Gesetzgeber definiert noch von staatlichen Instanzen entwickelt werden können, noch das Betreuungsrecht die Funktion eines differenzierten Berufsrechts ausfüllen kann. Allerdings anerkennt der Verband, dass dieser Lösungsansatz momentan noch keine Mehrheit findet.

(9) Weitere Aspekte

Es ist zu begrüßen, dass Kompetenz im Verordnungsentwurf als Anwendungskompetenz verstanden wird (*„Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse einschließlich der Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung“* - § 3 Abs. 1 BtRegV). In einem früheren Verordnungsentwurf wurde dieser Aussage jedoch noch ein eigener Absatz gewidmet, der nach Ansicht des BdB die Wichtigkeit deutlicher hervorhebt (*„Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kenntnisse müssen neben dem theoretischen Wissen auch die Kompetenz zu dessen Umsetzung umfassen“*). Diese Formulierung bzw. dieser separate Absatz sollten nach Ansicht des Verbands wieder aufgenommen werden.

§ 4 BtRegV (Nachweis der Sachkunde)

In die Aufzählung sollte auch die in der Übergangsvorschrift Art. 15 genannte Möglichkeit aufgenommen werden, die Sachkunde durch den Nachweis der Teilnahme an vor dem 1.1.2023 durchgeführten Lehrgängen zu erbringen.

§ 5 BtRegV (Nachweis der Sachkunde durch betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge)

Der Verzicht auf die Aufnahme einer Positivliste von Berufsqualifikationen in die Rechtsverordnung, bei denen die geforderte Sachkunde vermutet wird, hält der BdB für richtig. Es wird richtigerweise anerkannt, dass derzeit kein allgemeiner Studiengang alle für die Sachkunde erforderlichen Kenntnisse vermittelt und auch derzeit nur einige wenige besondere Studiengänge existieren, die potenziell nach § 5 Abs. 2 BtRegV anerkennungsfähig sein könnten.

Eine Auswahl an bekannten „Betreuer-Studiengängen“, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit:

- „Fernstudium Berufsbetreuer“ (Hochschule Wismar in Kooperation mit der BeckAkademie Fernkurse), Fernstudium, Abschluss: Bachelor. https://www.hs-wismar.de/storages/hs-wismar/HSW_zentral/Organisation/Satzungen_Ordnungen/Pruefungs_und_Studienordnungen/Fernstudium/BB_BA_PSO_17.03.2017_idF_3.AES_22.01.2021.pdf
- „Zertifizierter Berufsbetreuer/in – Curator de jure“ (Technische Hochschule Deggendorf/ipb), berufsbegleitende Zertifikatsausbildung, Abschluss: Hochschulzertifikat Curator de jure. https://www.th-deg.de/Studierende/Antraege-und-Organisatorisches/Pruefungsordnungen/Sonstige%20Bildungsangebote/stpro_sonstige_zertifikat_berufsbetreuer.pdf
- „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ (HWR Berlin), Fernstudium, Abschluss: Master of Laws (LL.M.). <https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/Fachbereiche-Institute/FB4/Master/BVP-Modulkatalog.pdf>
- „Betreuung und Vormundschaft“ (Steinbeis-Hochschule Berlin), Berufsbegleitendes Präsenzstudium, Abschluss: Bachelor. https://www.steinbeis.de/fileadmin/content/Experten/SHB/Ordnungen/B_A_VI-1_Betreuung_und_Vormundschaft.pdf

Diese „Spezialstudiengänge“ haben nach einer gewissen Anpassung allesamt das Potential auch alle Bedingungen eines Sachkundekurses zu erfüllen und zugleich als Hochschulstudium die Voraussetzungen für die Vergütungsstufe C zu erfüllen. Abschließend kann die Antwort auf diese Frage erst dann endgültig erfolgen, wenn die Erarbeitung eines Qualifikationsprofils für den Sachkundenachweis abgeschlossen ist. Der BdB regt an, dass auf Grundlage der von ihm aus der Fachpraxis heraus erarbeiteten Schlüsselkompetenzen entsprechende Studiengänge konzipiert werden und bietet hier seine Mitarbeit an. Mit zweien der genannten Hochschulen (Wismar und Deggendorf) ist er diesbezüglich bereits im Gespräch.

§ 6 BtRegV (Nachweis der Sachkunde durch Sachkundelehrgang)

Die Rechtsverordnung sieht einen modularen Sachkundelehrgang vor, in dem sowohl der vollständige als auch der nur teilweise Erwerb der erforderlichen Kenntnisse mit Hilfe der Module möglich ist. Bereits vorhandene Kenntnisse können angerechnet werden. Der Umfang des auch in Teilzeit oder berufsbegleitend zu absolvierende Sachkundelehrgang ist auf 360 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten angesetzt. Den vorgesehenen Umfang sieht der BdB als zu niedrig an. Der Verband anerkennt das Spannungsverhältnis zwischen der Gewährleistung einer ausreichend hohen Qualifikation einerseits und der Sicherung einer ausreichenden Anzahl von Berufsbetreuer*innen durch Aufstellung zumutbarer Anforderungen andererseits. Nur 360 Unterrichtseinheiten abzuverlangen wird allerdings einem derart verantwortungsvollen Beruf nicht gerecht, v.a. nicht angesichts der zusätzlichen Inhalte,

die seit den letzten beiden Entwürfen hinzugekommen sind (vgl. Punkt § 3 BtRegV). Der Verband erachtet mindestens 480 Unterrichtsstunden als notwendig. Da momentan politisch nicht mehr möglich zu sein scheint, sollte diese Thematik nach Ansicht des BdB sowohl Forschungsgegenstand der kommenden Evaluationen sein, als auch bei der weiteren wünschenswerten berufsfachlichen Weiterentwicklung behandelt werden. Zumindest darf nicht der Fehler begangen werden, dass der Umfang wie auch der Inhalt des Sachkundekurses nach einer lediglich mehrmonatigen Beschäftigung eines Fachgremiums „auf ewig“ festgelegt sein wird. Wie bereits oben festgestellt, sieht der BdB den Bedarf eines dauerhaften Gremiums, dass die berufsfachliche Weiterentwicklung zum Thema nimmt.

Die Module des Sachkundelehrgangs sollen so gestaltet sein, dass keine wesentliche Vor- und Nachbereitung erforderlich sind. Der BdB spricht sich gegen ein solches Vorgehen aus und hält Vor- und Nachbereitungszeiten als übliche – zusätzlich zu den 360 Unterrichtseinheiten zu leistende – Kursbedingungen an. Dies sollte nach Ansicht des Verbands explizit benannt werden.

Positiv zu bewerten ist, dass Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Besuch eines jeden Moduls festgeschrieben werden (§ 3 Abs. 3 BtRegV). Der reine Besuch für eine erfolgreiche Teilnahme eines Sachkundelehrgangs wäre der falsche Weg gewesen.

§ 7 BtRegV (Anderweitiger Nachweis der Sachkunde)

Vorgesehen ist der vollständige oder auch der nur teilweise Erwerb der erforderlichen Kenntnisse, die die zuständige Stammbehörde im Einzelfall entscheiden muss. Dabei wird ausschließlich nur geprüftes Wissen anerkannt, Arbeitszeugnisse, Bescheinigungen über Berufserfahrung o.ä. sind zum Nachweis hingegen nicht geeignet, da es sich um subjektive Berufszulassungsvoraussetzungen handelt. Antragsteller*innen können demnach durch Vorlage von Abschlusszeugnissen aus Studien-, Aus- oder Fortbildungsgängen erforderliche Kenntnisse Modul für Modul nachweisen, d.h. vollständig oder auch nur teilweise. Auch müssen die vorgelegten Unterlagen nicht notwendigerweise aus ein und demselben Studium oder ein und derselben Ausbildung stammen. Es ist zu erwarten, dass der vollständige Nachweis nur ein seltener Fall bleiben wird. Der teilweise Nachweis der Sachkunde wird vermutlich der Hauptanwendungsfall in der Praxis.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage des Aufwandes, den die Stammbehörde in Zukunft auf sich nehmen muss. Dieser wird erheblich sein, allerdings ist er sachgerecht. Dafür sind die sächlichen und personellen Ressourcen anzupassen. Ebenso ist die Sachkompetenz der bescheidenden Mitarbeiter*innen in den Stammbehörden zu betrachten: Mit welchem fachlichen Hintergrund entscheidet ein*e Mitarbeiter*in der Stammbehörde über die Sache? Ist er*sie fachfremd? Entscheidet er*sie dann semantisch und achtet auf bestimmte Worte im entsprechend zu bescheidenden Studienschein? Fragt er*sie im Zweifelsfall inhaltlich nach bzw. ist er*sie dazu fachlich überhaupt in der Lage dazu? Die entsprechende Sachkompetenz muss in jedem Fall bei den Stammbehörden angesiedelt werden. Auch rät der BdB dringend dazu, diesen Themenkomplex angemessen zu evaluieren.

Die umgangssprachlich auch als „Juristenprivileg“ bezeichnete Regelung in § 7 Abs. 5 BtRegV, nach dem Volljuristen lediglich Kenntnisse nach den Modulen 4, 10 und 11 nachweisen müssen, erscheint dem BdB nicht sachgerecht. Auch wenn grundsätzlich jedes wissenschaftliche Hochschulstudium dazu befähigen sollte, sich in komplexe Sachverhalte einzuarbeiten, kann auch für Absolvent*innen der zweiten juristischen Staatsprüfung nicht vorausgesetzt werden, dass sie sich tatsächlich eigenständig die notwendigen Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts und des Sozialrechts aneignen können. Auch können bei Antragsteller*innen mit der Befähigung zum Richteramt keine ausreichenden Kenntnisse zur praktischen Anwendung der Betreuungsführung vorausgesetzt werden (Modul 2). Betreuungsführung ist ein koordinierter zielorientierter Unterstützungsprozess, der nur mit einem systematischen Verfahren der Einzelfallsteuerung erfolgreich bzw. effizient zu bewerkstelligen ist. In der juristischen Ausbildung werden keine Methoden der Einzelfallsteuerung in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen vermittelt.

Dasselbe gilt bei Methoden der Bedarfserhebung bezogen auf konkrete Beeinträchtigungen infolge einer chronischen Erkrankung oder Behinderung. Auch in dieser Hinsicht erfordert die praktische Anwendung einer Betreuungsführung nach Maßgabe des neuen Gesetzes ein fachliches Verfahren, dass bei Antragsteller*innen mit der Befähigung zum Richteramt nicht regelhaft vorausgesetzt werden kann.

Richtigerweise wird im aktuellen Verordnungsentwurf dieses Privileg „gestaffelt“ (Modul 4, 10 und 11 müssen nur noch nachgeholt werden). Allerdings schafft auch dieser Lösungsansatz es nicht, die Bedenken des BdB auszuräumen.

Das „Sozialarbeitsprivileg“ sieht der BdB hingegen grundsätzlich als richtig an (§ 7 Abs. 6 BtRegV). Auch hier wird die Privilegierung gestaffelt und Kenntnisse aus den Modulen 1-7 gefordert. Es müsste allerdings sichergestellt werden, dass die erforderlichen Inhalte aus den Modulen 9-11 auch wirklich vorhanden sind. Dies gestaltet sich insofern schwierig, als dass die Inhalte von Sozialarbeits- und Sozialpädagogikstudiengängen möglicherweise nicht zufriedenstellend vergleichbar sind. Hinzu kommt die Frage, ob die geforderten Sachkenntnisse der Module 10 und 11 jemals in dieser Form so vermutet werden können – solange die Ausführung der Module so derart inhaltsgeladen bleiben und gleichzeitig in sich inkohärent sind (vgl. die Ausführungen zu § 3 BtRegV).

Zu Absatz 4

Der Antragsteller erhält auf seinen Antrag hin vorab vor der eigentlichen Entscheidung über seine Registrierung einen gesonderten Bescheid, ob der anderweitige Nachweis durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann. Gegenstand dieses Bescheids kann die Anerkennung sowohl des vollständigen als auch des teilweisen Sachkundenachweises sein.

Diese Regelung ist zu begrüßen, da Antragsteller so in die Lage versetzt werden, die Teilnahme an Sachkundelehrgängen „passgenau“ zu planen. Es wird vermieden, dass aufgrund von Unsicherheit über die Anerkennung entweder auch aufgrund der bereits vorhandenen Vorkenntnisse eigentlich unnötige Anteile eines Sachkundelehrgangs besucht werden oder dass sich erst im Laufe des Registrierungsverfahrens herausstellt, dass wegen fehlender Anrechenbarkeit von Vorkenntnissen (noch) keine Registrierung erfolgen kann.

§ 8 BtRegV (Anerkennung von Sachkundelehrgängen)

§ 8 BtRegV bestimmt die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen. Der BdB begrüßt die Regelungen in Verbindung mit der Übergangsregelung in § 15 BtRegV.

Das gilt auch für die Anforderung, ein sicheres Finanzierungskonzept vorzulegen, da so besser gewährleistet werden kann, dass die angebotenen Kurse auch tatsächlich vollständig durchgeführt werden können. Die Pflicht zum Nachweis einer Prüfungsordnung kann verhindern, dass die erfolgreiche Teilnahme ohne eine ausreichende Erfolgskontrolle bescheinigt werden kann.

§ 10 BtRegV (Berufshaftpflichtversicherung)

Die Verwendung des Begriffs „Berufshaftpflichtversicherung“ in den §§ 23 Abs. 1 Nr. 3, 24 Abs. 3, 25 Abs. 3 BtOG bleibt leider unklar. Daraus ergibt sich nicht ausreichend genau, welche Risiken abgesichert sein müssen, z.B. ob dazu auch die in der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 376) genannten öffentlich-rechtlichen Ersatzansprüche gehören sollen.

§ 11 BtRegV (Mitteilung der Organisationsstruktur)

§ 11 BtRegV konkretisiert die Pflicht der registrierten beruflichen Betreuer zur Mitteilung der Organisationsstruktur seiner beruflichen Tätigkeit. Es stellt sich die Frage, warum eine rudimentäre Form der Mitteilung der Organisationsstruktur vorgesehen ist, diese aber bewusst außerhalb der Regelung zur persönlichen Eignung verortet wird, weil es sich nach Ansicht des Gesetzgebers nicht um eine Registrierungsvoraussetzung handeln soll. Wie bereits weiter oben festgestellt, sieht der BdB organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen als Qualitätsmerkmal beruflicher Betreuung an, die es voraussetzen und verpflichtend nachzuweisen gilt (vgl. die Ausführungen zu § 3 BtRegV). § 11 BtRegV hat hingegen nur Informationscharakter und keinerlei verpflichtende Auswirkungen. In diesem Zuge ist es auch verwunderlich, dass im aktuellen Entwurf nicht mehr nach „Vertretungsregelung für den Verhinderungsfall“ gefragt werden soll.

§ 12 BtRegV (Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung)

&

§ 13 BtRegV (Registrierungsverfahren)

§ 12 BtRegV regelt das Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung, § 13 BtRegV die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens.

Die Formulierungen im Verordnungsentwurf sind dem Grunde nach begrüßenswert. Da keine inhaltlichen Vorgaben für das Gespräch gemacht werden sollen, bleibt ein solches Gespräch allerdings eine „Black Box“. Dass eine zweite Person dem Gespräch zwingend beiwohnen muss, entschärft die Problematik etwas.

Hinsichtlich des Ablaufs des Registrierungsverfahrens bestehen allerdings Bedenken. Nach den derzeitigen in § 24 BtOG enthaltenen Vorgaben müssen vor einer Entscheidung über den Antrag auf Registrierung alle erforderlichen Unterlagen – also auch der Sachkundenachweis – vorgelegt werden. Die vorliegende Fassung der Verordnung schreibt explizit nicht vor, zu welchem Zeitpunkt das Gespräch zur persönlichen Eignung stattfindet. Auch wenn in der Gesetzesbegründung empfohlen wird, die Gespräche möglichst vor Prüfung der Sachkunde zu führen – es bleibt der Behörde trotzdem frei, wann das Gespräch geführt wird. Der Erwerb der erforderlichen Sachkunde ist allerdings in vielen Fällen mit einem erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden und es wäre für Bewerber*innen nicht zumutbar, wenn diese „ins Blaue hinein“, also bevor überhaupt geklärt ist, ob die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit gegeben ist, erfolgen müsste. Der Verband schlägt deshalb vor, das Registrierungsverfahren (zumindest auf Verlangen des Antragstellers hin) in zwei Abschnitte zu untergliedern. Zunächst werden die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit beurteilt und in einem Zwischenbescheid verbindlich festgestellt, im Anschluss können dann Erwerb und Nachweis der Sachkunde erfolgen. Der Antragsteller*in kann sich dann sicher sein, dass es sich bei den mit dem Sachkunderwerb verbundenen Kosten nicht um eine sinnlose Investition handelt.

Der BdB steht weiterhin für ein öffentliches Register oder Verzeichnis von zugelassenen Berufsbetreuer*innen. Mindestens aber fordert der Verband eine (Teil-)Öffnung eines solchen Registers, dass Teile des Registers öffentlich einsehbar sind sowie Teile nur für Betreuungsbehörden und Gerichte. Eine (Teil-)Öffnung kann auch für potenzielle Klient*innen ein wertvolles Instrument für die Suche nach einem im Einzelfall geeigneten Betreuer sein.

Umgesetzt werden sollte ein solches Verzeichnis im Rahmen eines Berufsregisters. Das Qualitätsregister des BdB könnte dabei als Vorbild dienen. Eine solche, für alle Beteiligten einsehbare und nutzbare Datenbank wäre ein richtiger Schritt, den Gesamtprozess partizipativer, transparenter und zugänglicher zu gestalten, indem die Beteiligung der Klient*innen i.S.d. Unterstützten Entscheidungsfindung ernst genommen wird.

§ 15 BtRegV (Übergangsvorschrift)

Der BdB begrüßt die in § 15 BtRegV geregelten Übergangsvorschriften. Es gibt viele Betreuer*innen, die die Tätigkeit nach dem 1.1.2020 aufgenommen und viel Zeit und Geld in Fortbildungen, z.B. spezielle Lehrgänge für Berufseinsteiger*innen, investiert haben. Gerade diese verantwortungsvoll handelnden Betreuer*innen würden andernfalls gegenüber solchen Betreuer*innen, die zunächst keine Fortbildungen besucht haben, letztlich (zumindest indirekt) benachteiligt werden. Sie müssten noch einmal einen kompletten Sachkundelehrgang belegen und finanzieren), weil sie lediglich Teilkenntnisse aus verschiedenen Modulen erworben haben.

Auch hier wäre aber eine dem § 7 Abs. 4 dieser Verordnung entsprechende Regelung (Möglichkeit einer Vorabentscheidung bzgl. der Anerkennung) angebracht, damit die betroffenen Betreuer Sicherheit haben und die Teilnahme an den Sachkundekursen verlässlich planen können.

IV. Zusammenfassung & Positionen des BdB

Der BdB begrüßt viele der im Entwurf enthaltenen Vorschläge. Sie gehen insgesamt betrachtet in die richtige Richtung, vor allem auch, weil für den Sachkundenachweis ein modularisierter Sachkundekurs vorgesehen ist. Allerdings lassen sich an zahlreichen Punkten Schwachstellen ausmachen. Der Verband hofft daher, dass in der letzten Phase Gesetzgebungsprozesses trotzdem noch ergebnisoffene Diskussionen möglich sind.

Hamburg, 1. Juni 2022

Anhang 1

Notwendige Schlüsselkompetenzen für den Beruf des Betreuers



Ausgangslage

Berufsbetreuer*innen verwirklichen und sichern die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können als Grundlage zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens. Dabei unterstützen Betreuer*innen bei Entscheidungssituationen, planen, organisieren und koordinieren komplexe Prozesse und müssen in Situationen großer Not auch sensible Entscheidungen über Eingriffe in die Freiheitsrechte treffen. Die Ausübung einer rechtlichen Betreuung setzt daher umfangreiche Fachkompetenzen voraus.

Die langjährige Forderung des BdB nach gesetzlich geregelten Eignungskriterien und einem einheitlichen Zulassungsverfahren wird mit der Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens 2023 endlich umgesetzt. Der Beruf des Betreuers erfährt erstmals Anerkennung mit der Voraussetzung bestimmter Sachkenntnisse. Die nach § 23 Abs. 3 BtoG festgeschriebenen sowie im Rahmen einer Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuer*innen ausdefinierten notwendigen fachlichen Sachkenntnisse münden dann in einem Sachkundekurs, den Berufsbetreuer*innen zukünftig erfolgreich abzuschließen haben.

Die Vorstellungen des BdB über fachliche Mindesteignungsanforderungen gehen über die aktuellen Regelungen des Gesetzes hinaus: Als eine geeignete Basis für eine gesetzliche Regelung des Zugangs zum Betreuerberuf sieht der Verband eine verpflichtende spezielle (Zusatz-)Ausbildung in Form einer modularisierten Weiterqualifikation auf Hochschulniveau. Als Grundlage hierfür definiert der BdB 11 Schlüsselkompetenzen, die nach Meinung des Verbands mindestens notwendig sind, um sich den Zugang zur beruflichen Betreuung zu erschließen.

11 Schlüsselkompetenzen

Im Folgenden werden 11 Schlüsselkompetenzen dargestellt, die nach Überzeugung des BdB notwendig sind, um den Beruf des*der Betreuer*in adäquat abzubilden.

Drei übergeordnete Kompetenzbereiche unterscheidet der Verband hierbei, denen die 11 Schlüsselkompetenzen jeweils zugeordnet werden:

- I. Rechts- und Rechtsanwendungskompetenzen
- II. Methoden und Konzepte für die Betreuungsführung
- III. Human-, sozialwissenschaftliche & sonstige Grundlagen

Grundsätzlich muss Kompetenz nach Meinung des BdB als Handlungskompetenz verstanden werden: Wissen ist immer in Verbindung mit den entsprechenden Fertigkeiten zu betrachten, die notwendig sind, dieses Wissen anzuwenden. Wissen zu erlangen, bspw. über die neu geregelte Wunschbefolgungspflicht gemäß § 1816 BGB, muss stets im Kontext zu den Verfahren der Umsetzung betrachtet werden (Methoden und Konzepte der Betreuungsführung). Denn das Wissen über einschlägige Rechtsvorschriften, sei es das Betreuungsrecht oder auch das Wissen über sozialrechtliche Ansprüche, ist für sich gesehen nicht ausreichend – es erfordert vielmehr immer die Anwendung spezifischer Methoden und Konzepte in der Betreuungsführung, welche die Umsetzung der betreuungs- und sozialrechtlichen Vorschriften in der Praxis erst sicherstellen. Die leitende Frage lautet dabei, wie, mithilfe welcher Konzepte und Methoden der Betreuungsführung die Ziele des Betreuungsrechts umgesetzt werden können.

Der BdB versteht die 11 Schlüsselkompetenzen und ihre detaillierte Betrachtung explizit als Diskussionsgrundlage.

I. Rechts- und Rechtsanwendungs-kompetenzen	II. Methoden und Konzepte für die Betreuungsführung	III. Human-, sozialwissenschaftliche & sonstige Grundlagen
<p><u>(1) Kompetenz Betreuungsrecht</u> Wissen und Anwendung des Betreuungsrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts.</p> <p><u>(2) Aufgabenkreis-bezogene juristische Kompetenzen</u> Wissen und Fertigkeiten, die im Rahmen der Personen- und Vermögenssorge in den angeordneten Aufgabenkreisen / Aufgabenbereichen notwendig sind.</p>	<p><u>(3) Handlungs- und methodische Kompetenzen</u> Wissen über handlungstheoretische Grundlagen, ihre praktische Nutzung und das methodische Handeln für eine unterstützte Entscheidungsfindung (u.a. professionelle Beziehungs- und Fallgestaltung).</p> <p><u>(4) Kenntnisse über theoretische und berufliche Grundlagen</u> Wissen über theoretische Grundlagen rechtlicher Betreuung, die Profession, den Professionalisierungsprozess, sowie über die Ideen-, Theorie- und Sozialgeschichte des Helfens und Entwicklung eines professionellen beruflichen Selbstbildes (berufliche Identität). (u.a. Geschichte des Berufs von der Vormundschaft zur Betreuung)</p> <p><u>(5) Kenntnisse über normative Grundlagen</u> Wissen über normative Grundannahmen in der rechtlichen Betreuung und deren Reflexion. (u.a. berufsethische Grundsätze)</p> <p><u>(6) Zielgruppen- & Handlungsfeldkompetenz</u> Wissen über Zielgruppen rechtlicher Betreuung sowie Kenntnisse von Ursache, Entwicklung sowie Fertigkeiten bei der Unterstützung der Selbstsorge und Selbstverantwortung. (u.a. Kenntnisse der Bedarfsursachen)</p> <p><u>(7) Organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen</u> Wissen über professionelle Arbeits- und Büroorganisationsformen sowie deren Anwendung und Umsetzung. (u.a. betriebswirtschaftliche Grundlagen zur Qualitätssicherung)</p>	<p><u>(8) Kenntnisse über Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen</u> Wissen über menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten, Aneignung relevanter sozialwissenschaftlicher Denkweisen und Begriffe (u.a. Sozialisationstheorie und soziale Problemlagen)</p> <p><u>(9) Kenntnisse über gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen</u> Wissen über Entstehung, Wandel und aktive Veränderung der gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen. (u.a. soziale Infrastruktur)</p> <p><u>(10) Kenntnisse aus angrenzenden Gebieten</u> Betreuung interagiert mit angrenzenden Disziplinen, die Relevanz für sie haben. (u.a. Neurologie, (Sozial-)Psychiatrie)</p> <p><u>(11) Reflexion und Weiterbildung</u> Das Wissen um weitere Qualifikations- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie die Bereitschaft zur aktiven Nutzung von Angeboten. (u.a. Supervision)</p>

Es folgt die detaillierte Betrachtung, was unter diesen 11 Schlüsselkompetenzen verstanden werden kann.

I. Rechts- und Rechtsanwendungskompetenzen

(1) Kompetenz Betreuungsrecht

Wissen und Anwendung des Betreuungsrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts.

- **Rechtliche Grundlagen**
 - Betreuungsrecht im BGB
 - Verfahrensvorschriften im FamFG
 - UN-BRK als übergeordneter rechtlicher Rahmen
 - Grundlegende Pflichten gegenüber Klient*innen
 - Beachtung von Wünschen, Grenzen der Wunschbefolgung, Besprechungspflicht, persönlicher Kontakt, Datenschutz, Haftung
 - Grundlegende Pflichten gegenüber Gericht
 - Anzeigepflichten, Genehmigungspflichten, Berichtspflichten
 - Allgemeine Pflichten
 - Steuern, Gewerbeanmeldung, Mitgliedschaft BGW
 - Pflichten gegenüber der Behörde, Registrierungsvoraussetzungen
 - Verfahrensrecht (FamFG)
 - Grundsätze: Amtsermittlung, Beteiligte, Rechtsmittel, Vollstreckung, Verfahren zur Einrichtung einer Betreuungsarbeit, Eilverfahren (einstweilige Anordnung)
 - Begriffsklärungen: (freier) Wille, Wünsche, Rechts- und Handlungsfähigkeit
 - § 53 ZPO (Handlungsfähigkeit)
 - Erforderlichkeitsprinzip
- **Das Betreuungsverfahren**
 - Akteure im Betreuungswesen
 - Voraussetzung der Betreuerbestellung
 - Ablauf des Betreuungsverfahrens
 - Zusammenarbeit mit Gericht und Behörde
 - Vergütung(santräge)
 - Berichtspflichten
 - Betreuungsplan, Jahresbericht, Schlussbericht
- **Betreuungsauftrag**
 - Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit
 - Unterstützung bei der Verbesserung und Wiederherstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit
 - Besorgungsauftrag und Besorgungspraxis
 - Bedeutung der Aufgabenbereiche
- **Betreuungsrechtliche Genehmigungen & freiheitsentziehende Maßnahmen/ Unterbringung**
 - Genehmigungsvorbehalte im materiellen Recht
 - Genehmigungsvorbehalte in der Gesundheitssorge
 - Einwilligung in ärztliche Zwangsbehandlung
 - Unterbringung nach Betreuungsrecht bzw. öffentlichem Recht
 - Vermeidung freiheitsentziehender Unterbringung und Maßnahmen
 - Gerichtliches Verfahren in Unterbringungssachen
- **Haftung von Betreuer*innen**
 - Strafrechtliche Haftung
 - Zivilrechtliche Haftung, z.B. bei Sozialleistungen oder Vermögensanlage

(2) Aufgabenkreisbezogene Kompetenzen

Wissen und Fertigkeiten, die im Rahmen der Personen- und Vermögenssorge in den angeordneten Aufgabenkreisen / Aufgabenbereichen notwendig sind.

- Personensorge
 - Betreuungsrelevante Störungen: funktionale Einschränkungen gemäß ICD und ICF Klassifikation
 - Leitgedanken Teilhabe und Inklusion
 - Einzelne Störungsbilder, z.B. kognitive Störungen, psychische Erkrankungen, hirnorganische Psychosyndrome
 - Einwilligungsfähigkeit
 - Patientenrechte & Patientenverfügung
 - Grundlagen des Familienrechts
 - Aufenthaltsbestimmung
 - Wohnungsangelegenheiten, § 1907 BGB - Genehmigung Wohnungskündigung und Aufhebungsvertrag, Mitteilungspflicht bei drohendem Wohnungsverlust, kein Zutrittsrecht
- Vermögenssorge
 - Rechtsgeschäfte, Willenserklärungen, Verträge
 - Geschäftsfähigkeit, Einwilligungsvorbehalt
 - Grundlagen Mietrecht
 - Haftungsrecht
 - Grundlagen Erbrecht
 - Grundlagen Schuldrecht, Schuldenregulierung
 - Steuern und Versicherungen
 - Vermögensverwaltung, Vermögensanlage
 - Verbraucherschutzrechte, ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff BGB, Zwangsvollstreckung, Abwehr von Pfändungen, Insolvenzverfahren, Mahnverfahren, Nichtigkeitsklage, vertiefen der o.g. Grundlagen (Doppelzuständigkeit, Geschäftsfähigkeit usw.)

II. Methoden und Konzepte für die Betreuungsführung

(3) Handlungs- und methodische Kompetenzen

Wissen über handlungstheoretische Grundlagen, ihre praktische Nutzung und das methodische Handeln für eine Unterstützte Entscheidungsfindung.

- Fachspezifische Methoden
 - Analyse der betreuungsrechtlichen Bedarfe
 - Betreuungsplanung
 - Betreuungsmanagement
 - Fachliche Standards (z.B. zur Vermeidung von Zwang oder zur Arbeit mit Kontrakten)
 - Falldokumentation
- Grundlagen Kommunikation
 - Professionelle Kommunikation (Gegensatz: Alltagskommunikation)
 - Betreuerische Rolle & Haltung
 - Macht und Beziehung
 - Kommunikationsmodelle

- Betreuungsspezifische Kommunikation
- Praktische Gesprächsführung in der Betreuung
 - Gespräche vorbereiten und steuern
 - Schwierige Gespräche führen
 - Deeskalation von Konflikten
 - Krisenintervention
- Unterstützte Entscheidungsfindung & adressatengerechte Kommunikation
 - Unterstützte Entscheidungsfindung:
 - Möglichkeiten und Grenzen
 - Personenzentrierte Haltung
 - Methoden
 - Kommunikation und Unterstützte Entscheidungsfindung im Hinblick auf spezielle Störungsbilder
 - Leichte Sprache
 - Integration der Unterstützten Entscheidungsfindung ins Betreuungsmanagement

(4) Kenntnisse über theoretische und berufliche Grundlagen

Wissen über theoretische Grundlagen rechtlicher Betreuung, die Profession, den Professionalisierungsprozess, sowie über die Ideen-, Theorie- und Sozialgeschichte des Helfens und Entwicklung eines professionellen beruflichen Selbstbildes (berufliche Identität).

- Gegenstand und Funktion rechtlicher Betreuung
- Theorie der Besorgung: Integrative Bestimmung des Objekt- und Handlungsbereichs rechtlicher Betreuung sowie Diskussion der Spannung zwischen interner und externer Funktionsbestimmung (Mandate, Autonomie, Professionsstatus etc.)
- Verberuflichung und Professionalisierung rechtlicher Betreuung Verhältnis von rechtlicher Betreuung und Soziale Arbeit Erwachsenenschutzrecht im Vergleich: lokal/national, europäisch und international
- Berufliche Biografie

(5) Kenntnisse über normative Grundlagen

Wissen über normative Grundannahmen in der rechtlichen Betreuung und deren Reflexion.

- Professionsethik
- Professionskodex
- berufsethische Grundsätze
- Grundrechte
- Menschenrechte, UN-BRK
- Berufliche Identität

(6) Zielgruppen- & Handlungsfeldkompetenz

Wissen über Zielgruppen rechtlicher Betreuung sowie Kenntnisse von Ursache, Entwicklung sowie Fertigkeiten bei der Unterstützung der Selbstsorge und Selbstverantwortung.

- Menschen mit einer Erkrankung oder Behinderung, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.
 - Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie geistigen, körperlichen und seelischen Behinderungen, demenziellen Beeinträchtigungen und Behinderung,

Suchtstoffabhängigkeiten, Kommunikationsbeeinträchtigungen aufgrund verminderter Fähigkeiten der Sinnes- oder Bewegungsorgane.

- Wissen über Heilbehandlungen
- Wissen über Psychopharmaka, psychotherapeutische Verfahren

(7) Organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen

Wissen über professionelle Arbeits- und Büroorganisationsformen sowie deren Anwendung und Umsetzung.

- Unternehmensgründung und Unternehmensführung
 - Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - Auskömmlichkeit: Fallzahlen, Vergütung, Betriebskosten
 - Rechtsform, Beratungs- und Förderungsmöglichkeiten, Finanz- und Businessplan
 - Versicherungen, notwendige Anmeldungen, steuerliche Aspekte
- Organisation des Betreuungsbüros
 - Organisatorischer Aufbau und technische Ausstattung
 - Verwaltungsabläufe
 - Möglichkeiten der Delegation
 - Zeitmanagement
 - Datenschutz
 - EDV

III. Human-, sozialwissenschaftliche & sonstige Grundlagen

(8) Kenntnisse über Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen

Wissen über menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten, Aneignung relevanter sozialwissenschaftlicher Denkweisen und Begriffe.

- Sozialisationstheorie
- Soziale Problemlagen
- Weitere (zu diskutierende) Themen
 - Sozialer Wandel, soziale Prozesse, Macht und Herrschaft, Dimensionen der Modernisierung der Gesellschaft, soziale Rollen, Werte und Normen, soziale Probleme und abweichendes Verhalten, soziale Strukturen und soziale Ungleichheit, soziale Schichten und soziale Lage, Alltag, Lebensführung und Handlungskompetenz in modernen Gesellschaften. Weitere Themen: Lernen, Gedächtnis, Kognition, Motivation, Bedürfnisse, Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Individuum und Gruppe, soziale Rolle, Stigmatisierung, Paradigmen von Beratung und Therapie, soziale und kulturelle Umwelt des Menschen.

(9) Kenntnisse über gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen

Wissen über Entstehung, Wandel und aktive Veränderung der gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen.

- Grundlagen SGB & Verfahrensrecht
 - Überblick SGB I - XII
 - Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - Verfahrensrecht SGB I und SGB X

- Arbeit, Teilhabe und existenzsichernde Leistungen
 - Arbeitslosenhilfe SGB II
 - Arbeitslosengeld SGB III
 - Sozialhilfe SGB XII
 - Bundesteilhabegesetz SGB IX
- Weitere wichtige Leistungsbereiche
 - Krankenversicherung SGB V
 - Pflegeversicherung SGB XI
 - Rentenversicherung SGB VI
 - Weitere Themen: Schwerbehindertenausweis, Rundfunkgebührenbefreiung, Wohngeld
- Träger und Hilfen
 - Die Helfelandschaft in Deutschland
 - Passende Angebote finden
 - Zusammenarbeit und Vernetzung
- Aufgaben der Betreuung
 - Ermittlung und Geltendmachung sozialrechtlicher Bedarfe und Ansprüche
 - Ermittlung passender Angebote zur Unterstützung/ Wiederherstellung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, organisatorische Umsetzung

(10) Kenntnisse aus angrenzenden Gebieten

Betreuung interagiert mit angrenzenden Disziplinen, die Relevanz für sie haben, z.B.

- Neurologie
- Pflegewissenschaften
- Psychologie
- (Sozial)Psychiatrie
- Verwaltungswissenschaften

(11) Reflexion und Weiterbildung

Das Wissen um weitere Qualifikations- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie die Bereitschaft zur aktiven Nutzung von Angeboten, z.B.

- Selbstreflexion
- Persönlichkeitsentwicklung
- kollegialer Austausch und Fallberatung
- Supervision
- Theorie-Praxis-Transfer